IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1924
KR.Nr. I 162/2013 (BJD)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Der Fall Carlos - auch im Kanton Solothurn denkbar? (04.09.2013)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Interpellationstext

Die Sendung «Reporter» des Schweizer Fernsehens SRF machte den Fall «Carlos» publik: Der 17-jährige Zürcher, der seit seinem 11. Altersjahr straffällig ist und zuletzt einen Gleichaltrigen mit einem Messer fast getötet hatte, ist nicht etwa in einer Strafanstalt eingesperrt, sondern bekommt eine regelrechte Sonderbehandlung. Er wohnt mit einer Sozialarbeiterin in einer Viereinhalb-Zimmer-Wohnung, bekommt Privatunterricht und besucht intensiv Thaibox-Kurse. Insgesamt kümmern sich zehn Personen um den jungen Mann. Die Kosten: 29'000 Franken im Monat. In Zusammenhang mit dem Fall Carlos im Kanton Zürich bitten wir die Regierung, folgende Fragen in Bezug auf den Kanton Solothurn zu beantworten:

1. Wie viele Jugendliche sind im Kanton Solothurn derzeit von der Jugendanwaltschaft mit einer Massnahme belegt?

2. Wie sehen diese Massnahmen aus und in welchen inner- oder ausserkantonalen Institutionen werden diese vollzogen?

3. Wie erfolgreich sind diese Massnahmen in Bezug auf Sozialisierung und Erfolgs-, bzw. Rückfallquote?

4. Wie hoch sind die Gesamtkosten, bzw. die Kosten pro Fall durchschnittlich?

5. Wie hoch sind die Kosten für die verschiedenen Massnahmen/Institutionen durchschnittlich?

6. Welche Massnahme löst momentan die höchsten Kosten aus?

7. Wurden im Kanton Solothurn auch schon unbedingte Freiheitsstrafen für Jugendliche angeordnet?

2. Begründung

Der Fall Carlos hat schweizweit ein riesiges Medienecho und in der Bevölkerung grosses Kopfschütteln ausgelöst. Renitenz scheint mit Luxus belohnt zu werden. Strafrechtsprofessor Martin Kilias betont, dass das Jugendstrafrecht faktisch ein Papiertiger sei, da kaum je unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen würden. Jugendliche wissen, dass ihnen kaum etwas Schlimmes droht, auch wenn sie schwere Straftaten begehen. Kilias betont aber, dass das Jugendstrafrecht nicht zu therapeutischen Zwecken erfunden worden sei, sondern um jungen Menschen zu zeigen, dass es in einer Gesellschaft Regeln gibt, die einzuhalten sind. Strafrecht ist dazu da, Gerechtigkeit herzustellen. Teure Therapien, deren Erfolg fragwürdig ist und welche die Täter mit

Samthandschuhen anfassen, sind sowohl ein Hohn für die Opfer wie auch für die Gesellschaft allgemein.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Jugendanwaltschaft hat die Aufgabe, Straftaten von Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren zu untersuchen, zu beurteilen oder durch das Jugendgericht beurteilen zu lassen und die getroffenen Entscheide zu vollziehen. Das Jugendstrafgesetz hat zum Ziel, künftiges, delinquentes Verhalten Jugendlicher zu verhindern und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern. Wegleitend bei der Anwendung des Jugendstrafgesetzes sind der Schutz und die Erziehung der jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, wobei deren Lebens- und Familienverhältnissen sowie ihrer Persönlichkeitsentwicklung besonders Rechnung zu tragen ist (Art. 2 JStG; SR 311.1).

Ein Massnahmenpaket, das mit dem der Interpellation zugrunde liegenden Fall aus dem Kanton Zürich vergleichbar wäre, existiert bei der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn nicht. Die Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft verfügen über das nötige Kostenbewusstsein bei der Anordnung und dem Vollzug von Schutzmassnahmen. Es muss aber festgehalten werden, dass stationäre Schutzmassnahmen in professionellem Rahmen grundsätzlich mit erheblichen Kosten verbunden sind. Auch der Strafvollzug in Gefängnissen ist nicht weniger kostenintensiv.

Die Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn verfügt über ein internes Kontrollinstrument, welches darauf aufbaut, dass kostenintensive Schutzmassnahmen (ambulante Schutzmassnahmen mit Kostenfolgen ab Fr. 200.-- und stationäre Schutzmassnahmen ab Fr. 600.-- pro Tag) vor deren Anordnung durch den für das konkrete Verfahren zuständigen Jugendanwalt bei der leitenden Jugendanwältin beantragt und von dieser gutgeheissen werden müssen. Eine solche Gutheissung durch die aktuell leitende Jugendanwältin war bis heute nicht erforderlich.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Jugendliche sind im Kanton Solothurn derzeit von der Jugendanwaltschaft mit einer Massnahme belegt?

Stand der laufenden Schutzmassnahmen per 10. September 2013 :

Stationäre Beobachtungen	1
Vorsorgliche, stationäre Unterbringungen	8
Vorsorgliche, ambulante Schutzmassnahmen	1
Jugendgerichtliche Unterbringungen	16
Persönliche Betreuungen	17
Ambulante Behandlungen	23 (davon 5 als alleinige Schutzmassnahme)

Die Zahlen der Vorjahre sind auf der Internetseite der Jugendanwaltschaft www.juga.so abrufbar.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie sehen diese Massnahmen aus und in welchen inner- oder ausserkantonalen Institutionen werden diese vollzogen?

Ambulante Schutzmassnahmen (persönliche Betreuungen und ambulante Behandlungen) werden hauptsächlich durch den Sozialdienst der Jugendanwaltschaft und durch Therapeuten, bspw. den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, vollzogen. In Einzelfällen sind sozialpädagogische Familienbegleitungen (bspw. durch die Firma Teamwerk in Alosen) angeordnet.

Stationäre Schutzmassnahmen von Jugendlichen werden in Schulheimen (bspw. Viktoriastiftung Richigen, Jugendstätte Bellevue), in Lehrlingsheimen (bspw. Jugendheim Aarburg, Jugendstätte Burghof, Landheim Erlenhof), in Massnahmezentren (Massnahmezentrum für junge Erwachsene Arxhof, MZE Kalchrain, MZU Uitikon) und in institutionalisierten Angeboten für Familienplatzierungen (Teamwerk Alosen, Kompass Solothurn) vollzogen.

Die allermeisten Institutionen befinden sich ausserhalb des Kantons Solothurn.

Für die Wahl der Institution ist der Bedarf an Erziehung und Betreuung der Jugendlichen im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzungen des Jugendstrafrechtes und das Angebot an freien Plätzen ausschlaggebend. Das Jugendstrafrecht ist spezialpräventiv ausgerichtet. Dies im Gegensatz zum Strafrecht für Erwachsene. Jugendliche Straftäter und Straftäterinnen sollen in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung und Integration in die Gesellschaft dahingehend gefördert werden, dass Rückfälle vermieden werden können.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie erfolgreich sind diese Massnahmen in Bezug auf Sozialisierung und Erfolgs- bzw. Rückfallquote?

Vorweg ist festzuhalten, dass Schutzmassnahmen, insbesondere Unterbringungen in Institutionen, nur bei einer geringen Anzahl von Jugendlichen angeordnet werden. Der überwiegende Anteil der Verfahren der Jugendanwaltschaft wird mit der Anordnung einer Strafe abgeschlossen.

Im vergangenen Jahr wurde in 9 von 955 abgeschlossenen Verfahren durch das Kantonale Jugendgericht eine Unterbringung angeordnet. Gemäss Jugendstrafgesetz werden Schutzmassnahmen auf unbestimmte Zeit angeordnet, sie dauern längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahres der betreffenden Jugendlichen.

Ob eine Schutzmassnahme erfolgreich ist oder nicht hängt einerseits davon ab, ob die mit der Massnahme verbundenen Zielsetzungen vollständig oder teilweise erreicht werden konnten, aber auch davon, inwieweit die Nachhaltigkeit der Interventionen nach Entlassung erreicht werden kann.

Im stationären Vollzug von Schutzmassnahmen rechnet man mit etwa einem Drittel von Fällen, die zu einer erfolgreichen Entlassung führen. In einem weiteren Drittel der Fälle können die gesetzten Ziele zumindest teilweise erreicht werden. In etwa einem Drittel der Fälle erfolgt die Entlassung, ohne dass die gesetzten Ziele erreicht worden wären.

Bei ambulanten Massnahmen ist die Anzahl der erfolgreichen Abschlüsse erheblich höher als bei stationären Schutzmassnahmen. Je höher allerdings der Bedarf an Schutzmassnahmen ist und je geringer das Potential der jugendlichen Straftäter zur positiven Entwicklung, desto weniger können ambulante Schutzmassnahmen überhaupt erfolgreich sein. Der stationäre Vollzug von Schutzmassnahmen wird bei der Gruppe der sehr schwierigen, jugendlichen Straftätern und

Straftäterinnen als letzte Massnahme angeordnet, bei welchen ambulante Schutzmassnahmen nicht genügen.

Die Jugendanwaltschaft erhebt eine eigene Rückfallstatistik. Darin werden Jugendliche erfasst, die zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr in mehr als einem Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gesprochen worden sind. Die so berechnete Rückfallquote liegt aktuell für das Jahr 2013 bei ungefähr 35%.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie hoch sind die Gesamtkosten, bzw. die Kosten pro Fall durchschnittlich?

Persönliche Betreuungen werden grösstenteils durch den Sozialdienst der Jugendanwaltschaft geführt. Es entstehen dabei keine direkt ausgabenwirksamen Kosten. Spezielle therapeutische Behandlungen hingegen, wie zum Beispiel Einzel-/Gruppentherapie für Sexualstraftäter, führen bei der Jugendanwaltschaft zu Massnahmenkosten.

Langfristige Unterbringungen in Familien kosten ungefähr Fr. 250.-- pro Platzierungstag. In Institutionen mit internem Schul- oder Ausbildungsangebot belaufen sich die Kosten der Unterbringung auf zwischen Fr. 300.-- und Fr. 600.-- pro Tag.

Ausserkantonale Einweiser wie der Kanton Solothurn bezahlen häufig höhere Tagessätze als Einweisende aus den Standortkantonen der Institutionen.

Jugendgerichtliche Unterbringungen dauern in den meisten Fällen mehrere Jahre. Entsprechend entstehen über längere Zeit Kosten. Alle Schutzmassnahmen werden laufend durch die Jugendanwaltschaft auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit hin überprüft. Bei stationären Unterbringungen findet ungefähr alle 3 Monate eine Standortbestimmung in der Institution statt, an welcher die Jugendanwaltschaft teilnimmt.

Das Jugendstrafgesetz sieht jährliche, formelle Überprüfungen der angeordneten Schutzmassnahmen vor.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie hoch sind die Kosten für die verschiedenen Massnahmen/Institutionen durchschnittlich?

Vgl. Antwort zu Frage 4.

3.2.6 Zu Frage 6:

Welche Massnahme löst gegenwärtig die höchsten Kosten aus?

Die gegenwärtig kostenintensivsten Schutzmassnahmen für einen Jugendlichen aus dem Kanton Solothurn belaufen sich auf Fr. 503.-- pro Tag der Unterbringung im Massnahmezentrum für junge Erwachsene Arxhof.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wurden im Kanton Solothurn auch schon unbedingte Freiheitsstrafen für Jugendliche angeordnet?

Ja. Ab Erreichen des 15. Altersjahres können jugendliche Straftäter und Straftäterinnen mit Freiheitsstrafen sanktioniert werden. In den meisten Fällen genügt der bedingte Strafvollzug,

verbunden mit einer Bewährungszeit und auf die begangene Delinquenz fokussierte Bewährungshilfe, zur Prävention weiterer Straftaten. In insgesamt 45 Verfahren wurde in diesem Jahr eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, in 11 Verfahren wurde der unbedingte Vollzug angeordnet.

Das Jugendstrafgesetz sieht vor, dass für jugendliche Straftäter und Straftäterinnen bei Bedarf Schutzmassnahmen angeordnet werden müssen. Bedürfen Jugendliche keiner Schutzmassnahme, so werden sie allein mit einer Strafe sanktioniert, ansonsten wird nebst der Schutzmassnahme eine Strafe ausgefällt. Der Vollzug einer stationären Schutzmassnahme geht dem Vollzug einer Freiheitsstrafe vor, erfolgt aber auf unbestimmte Zeit und dauert im Regelfall länger als die angeordnete Freiheitsstrafe dauern würde. Bei Abschluss der stationären Massnahme, muss deren Dauer und Freiheitsbeschränkung zudem von Gesetzes wegen angemessen an den Vollzug der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

Für den Vollzug von Freiheitsstrafen stehen im Kanton Solothurn die Untersuchungsgefängnisse (Normalvollzug) und das Wohnheim Bethlehem, Wangen b. Olten (Halbgefangenschaft), zur Verfügung. Für den Vollzug längerer Freiheitsstrafen kommen nur ausserkantonale Einrichtungen in Frage. Der Kanton Solothurn selbst verfügt über kein Jugendgefängnis.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Jugendanwaltschaft (ba) (3)
Staatsanwaltschaft
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Finanzdepartement
Gerichtsverwaltung
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat